

## Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins

Kreisausschuss des  
Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Fachbereich Ordnung und Verkehr  
Fachdienst Ordnung und Gewerbe  
- Untere Jagdbehörde -  
35043 Marburg

**Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins.**

**Zur Person gebe ich an:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_

Geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_ Kreis: \_\_\_\_\_

Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt): \_\_\_\_\_

---

Da ich noch minderjährig bin, füge ich die **amtlich beglaubigte** Einverständniserklärung meines gesetzlichen Vertreters bei. \*

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen würden, dass mir nach § 17 Bundesjagdgesetz (BJG, siehe Rückseite) der Jagdschein zu versagen wäre oder versagt werden könnte. Gegen mich sind Strafverfahren der Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, welche die Versagung des Jagdscheins nach § 17 Absatz 4 nr. 1 BJG rechtfertigen könnten, weder anhängig noch wurden solche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder nach §§ 153 und 153 a Strafprozessordnung eingestellt.

Mir ist bekannt, dass nach § 15 Abs. 2 BJG die für die Erteilung des ersten Jagdscheins die zuständige untere Jagdbehörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister einholt (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz), aus der sich Versagungsgründe ergeben können.

Mir ist ferner bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender oder später widerrufenen Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die abgelegte Prüfung für nichtig erklärt werden kann.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die beigefügten Urkunden der Wahrheit entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

### Anlagen

- 1 Quittung über die bezahlte Jägerprüfungsgebühr
- 1 Nachweis über die Teilnahme an mindestens fünf Übungsschießtagen auf den laufenden Keiler,
- 1 Nachweis über die Teilnahme an mindestens fünf Übungsschießtagen mit der Kurzwaffe
- 1 Bestätigung, dass eine bis zum Ende der Prüfung geltende Jungjägerhaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde
- 1 Bescheinigung über die Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungslehrgang (§ 4 Jägerprüfungsordnung)
- 1 Beglaubigte Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreter \*(falls Antragsteller/in noch minderjährig ist)

## Auszug aus dem Bundesjagdgesetz:

### BJagdG § 17 Versagung des Jagdscheines

---

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,  
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,  
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,  
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.